

BEITRAGSORDNUNG

ÜBER DIE
BAUKOSTENBEITRÄGE AN DIE ERSCHLIESSUNG
MIT ELEKTRISCHER ENERGIE
(VOM 1. JANUAR 1998)

Die Feuerschaukommission Appenzell, in Anwendung des Reglementes über die Abgabe elektrischer
Energie (vom 1. Januar 1998),

beschliesst:

1. Grundlagen

Die vorliegende Beitragsordnung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze des «Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie» vom 1. Oktober 1991 (im folgenden «Reglement» genannt). Diese Beitragsordnung gilt für alle Auftraggeber, welche gemäss Art. 1.2 des Reglementes an das Niederspannungsnetz anschliessen. Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinien ist, wer als Bauherr oder Kunde einen Netzanschluss erstellen, erweitern oder ändern lässt und wer vom Netz elektrische Leistung für die anzuschliessenden Verbrauchsgeräte benötigt.

Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Art und der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und der zu beliefernden Verbrauchsgeräte. Für die Ausführung der Anschlussarbeiten und die Bereitstellung der benötigten Bezugsleistung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

2. Baukostenbeiträge

Der Baukostenbeitrag setzt sich aus dem Hausanschluss-Kostenbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

3. Hausanschluss-Kostenbeitrag

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag ist der vom Kunden dem Stromlieferanten zu bezahlende Betrag für den Hausanschluss ab lokalem Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes bis zur Strombezugsgrenze (Grenze zwischen den Installationen im Eigentum des Elektrizitätswerkes und denjenigen des Kunden; im allgemeinen der Hausanschlusskasten).

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag entspricht den verursacherspezifischen Aufwendungen. Bei Bauvorhaben, welche in eine Gesamterschliessung integriert werden und keine Erschliessungsbeiträge erhoben worden sind, kann der Hausanschluss-Kostenbeitrag aufgrund von Erfahrungszahlen eingesetzt werden. Dabei werden die effektiven Erschliessungskosten inkl. Teuerungszuschlag bereits erschlossener Baugebiete angewendet.

4. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Stromkunden an die Erstellung und Erweiterung des Stromversorgungsnetzes dar. Bei Reduzierung der angeschlossenen Leistung erfolgen keine Rückzahlungen.

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten nur für Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Wenn bei zusätzlichem Einbau einer Messstelle keine zusätzlichen Verbraucher mit separatem Überstromunterbrecher ausgerüstet werden, wird kein Netzkostenbeitrag verlangt. Frühere Netzkostenbeiträge bzw. Änderungen der Installation oder Anzahl Wohnungen werden rückwirkend auf 5 Jahre berücksichtigt.

